

Titel der Drucksache:

Verfahren Sozialticket

Drucksache

1179/17

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.06.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	13.06.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Zur Weiterführung des Sozialtickets ab 01. Juli 2017 wird das in Anlage 1 dargestellte Verfahren beschlossen.

02

Der Beschluss 1422/15 "Sozialticket 2015" wird aufgehoben.

12.06.2017 i.V. gez. K. Hoyer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☒ Ja →	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☒ Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☒ Ja	Gesamtkosten 324.000 EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben 40000.61650	+ 162.000 EUR	+ 162.000 EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				
Fristwahrung ☐ Ja ☒ Nein				

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfahren Sozialticket

Anlage 2: Dringlichkeitsbegründung

Sachverhalt

Das Verfahren zum Sozialticket wurde im Jahr 2015 mit dem Beschluss 1422/15 auf die Zahlung eines Zuschusses von monatlich 15,00 EUR je Berechtigten / pro Bedarfsgemeinschaft umgestellt. Im Rahmen des Beschlusses des Doppelhaushaltes für die Jahre 2017 und 2018 (DS 0361/17) wurde mit dem gemeinsamen Änderungsantrag Nr. 1.7 lfd. Nummer 19 der Fraktion SPD, Fraktion DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (DS 0580/17) der Haushaltsansatz des Sozialtickets (HHSt. 40000.61650) um jeweils 162.000 EUR für 2017 und 2018 gegenüber der Planung erhöht.

Aufbauend auf den Planungswerten an bezuschussten Sozialtickets kommt die Erhöhung des Haushaltsansatzes einer Erhöhung des monatlichen Zuschusses um 5,00 EUR auf 20,00 EUR je Berechtigten / pro Bedarfsgemeinschaft gleich (162.000 EUR / 2.600 Berechtigte / 12 Monate).

Zur Umsetzung dieser Erhöhung ist das Aufheben des bestehenden Beschlusses 1422/15 und der Beschluss, des in Anlage 1 aufgeführten Verfahrens, erforderlich. Weiterhin werden bis zur Bekanntgabe des Doppelhaushaltes für die Jahre 2017 und 2018 die erforderliche Mittel bereitgestellt und somit eine lückenlose Zahlung des Zuschusses abgesichert.